

## Haushaltssatzung der Warbelstadt Gnoien für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04.03.2019 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.147.100	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.216.300	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-69.200	EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-69.200	EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	104.300	EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	35.100	EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.820.300	EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.658.400	EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	161.900	EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.482.900	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.364.800	EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	118.100	EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	1.400	EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 382.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 390 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 12,202 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	13.189.765 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	13.221.465 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	13.047.965 EUR

## § 8 Weitere Vorschriften

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gemäß § 48 KV M-V folgenden Wertgrenzen festgesetzt:

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr.2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von der 10% oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5%.

- (3) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 48 abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 50.000 EUR oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.03.2019 erteilt.

1. Gemäß § 55 KV M-V i. V. mit § 17a Abs. 4 GemHVO-Doppik wird der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 mit 12,202 VzÄ genehmigt.

Gnoien, den 20.03.2019

Lars Schwarz

Lars Schwarz  
Bürgermeister



Siegel

### **Bekanntmachung**

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Warbelstadt Gnoien für das Haushaltsjahr 2019 vom 04.03.2019 bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2019 der Warbelstadt Gnoien liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 22.03.2019 - 01.04.2019 während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.